

bezogen auf die DDR, die Linie IX durch eine qualifizierte, jederzeit rechtlich zulässige und politisch richtig eingeordnete Gestaltung ihrer Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Dialogpolitik leisten. Oftmals erweist sich dabei die Ausschöpfung der Handlungsmöglichkeiten des strafprozessualen Prüfungsstadiums bzw. des VP-Gesetzes deshalb als günstiger, weil damit die einer Einleitung eines Strafverfahrens und Inhaftierung des Beschuldigten immanente Konfrontation mit dem Handelnden und damit seiner Hintermänner weitgehend unterbleibt und dem Gegner weitaus weniger Angriffsfläche geboren wird, die Politik der DDR und der anderen sozialistischen Staaten zu diffamieren.

Das erfordert jedoch zugleich, den Handlungsspielraum vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtlich weiter auszugestalten und die Stellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums in der StrafProzeßordnung zu bestimmen. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen und Diskussionen sind die Autoren zu der Auffassung gelangt, das strafprozessuale Prüfungsstadium nicht dem Strafverfahren zuzuordnen, sondern es als strafprozessual geregelte Tätigkeit Vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens, also als außerhalb des Strafverfahrens stehend zu betrachten.

Der wesentliche Grund, der zu dieser Einordnung des strafprozessualen Prüfungsstadiums führte, ist darin zu sehen, daß damit ein wesentlicher Beitrag zur Durchsetzung der Gesellschaftsstrategie der SED geleistet werden kann. Mit der gewissenhaften Prüfung durch die Untersuchungsorgane, ob im gegebenen Einzelfall ein Strafverfahren erforderlich ist (und damit i. d. R. einschneidende Zwangsmaßnahmen) oder nicht, kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürger und der Festigung des Vertrauensverhältnisses Bürger - Staat geleistet werden. Die rechtspolitischen Zielstellungen der untersuchenden Tätigkeit der Linie IX vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens sind optimal auf